

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1942)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER KUNST

ART SUISSE ARTE SVIZZERA

J. A. NEUCHÂTEL
Bibliothèque Nationale Suisse, Berne.

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

JÄHRLICH 10 NUMMERN
10 NUMÉROS PAR AN

N° 1

JANUAR 1942
JANVIER 1942

Übersicht über die finanziellen Leistungen bei Anschluss der Bildhauer und Maler an die Kantonalen Ausgleichskassen.

Die in der Hauptsache massgebenden Vorschriften sind folgende :

Verdienstersatzordnung vom 14. 6. 1940 ;
Ausführungsverordnung dazu vom 25. 6. 1940 ;
Abänderungen :
Verfügung Nr. 9 des EVD vom 31. 8. 1940 ;
Verfügung Nr. 15 des EVD vom 30. 12. 1940 ;
Verfügung Nr. 23 des EVD vom 8. 10. 1941 ;
Verfügung Nr. 24 des EVD vom 9. 10. 1941.



I. BEITRÄGE DER KÜNSTLER AN DIE KANTONALE AUSGLEICHSKASSE :

1. Normalfall :

	Der Betrieb liegt		
	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeitrag pro Monat	Fr. 5,—	Fr. 6,—	Fr. 7,—
Dazu Verwaltungskostenanteil pro Monat	» 0,60	» 0,70	» 0,80

Beschäftigt der Betriebsleiter Angestellte, so erhöht sich der Betriebsbeitrag um 6 % (maximal auf Fr. 30,—) und der Verwaltungskostenanteil um ¼ % der ausbezahlten Lohnsumme.

Die Klassierung der Ortschaften nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen erfolgt nach einem von der Eidgenössischen Finanzverwaltung aufgestellten Verzeichnis.

2. Ausnahmen :

Auf begründetes Gesuch hin kann die Kasse den Betriebsbeitrag herabsetzen bei einem durchschnittlichen Monatseinkommen aus dem Betrieb

bis Fr. 120,—	auf Fr. 1,50
über Fr. 120,— bis Fr. 180,—	auf » 3,—
über » 180,— bis » 240,—	auf » 4,50

Auf begründetes Gesuch hin kann in Härtefällen die Kasse die Beiträge ganz oder teilweise für sechs Monate erlassen ; das Gesuch kann erneuert werden. Die im letzten Jahr vor dem Einrücken erlassenen Beiträge sind mit den Ansprüchen auf Verdienstausschüttung bis zur Hälfte dieser Ansprüche zu verrechnen.

II. LEISTUNGEN DER KASSE AN DIE AKTIVDIENST LEISTENDEN WEHRMÄNNER :

Als Aktivdienst gilt jeder Dienst in der Armee : Hilfsdienst, Luftschutz, in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes, in den Arbeitsdetachementen, auch der Dienst als Rekrut vom 22. Altersjahre an. Voraussetzung sind drei Tage Dienst im Kalendermonat.

1. Normalfall :

	Der Berechtigte wohnt		
	in ländlichen Verhältnissen :	in halbstädtischen Verhältnissen :	in städtischen Verhältnissen :
Betriebsbeihilfe pro Aktivdiensttag	Fr. 2,90	Fr. 3,35	Fr. 3,75
Kinderzulage für das erste Kind	» 1,20	» 1,45	» 1,80
Für jedes weitere Kind	» 1,—	» 1,20	» 1,50
Maximale Entschädigung pro Aktivdiensttag	» 7,—	» 8,50	» 10,—

Die Betriebsbeihilfe tritt an Stelle der Haushaltentschädigung ; für die Ehefrau kann keine Zulage beansprucht werden. Es soll jedoch beabsichtigt sein, die Betriebsbeihilfe für verheiratete Wehrmänner zu erhöhen.

2. Zusätzliche Verdienstausschüttung.

Auf besonderes Gesuch hin, welches durch die zuständige Gemeindebehörde zu bestätigen ist, kann die Ausgleichskasse eine zusätzliche Entschädigung gewähren, wenn der Wehrmann eine gesetzliche oder sittliche Unterstützungspflicht zu erfüllen hat. Die zusätzliche Verdienstausschüttung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen des Wehrmannes und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der unterstützten Person. Sie beträgt :